

51. Kann ein Schriftstück, welches zwar von dem Verfasser unbefugt mit der Namensunterschrift eines anderen versehen, in welchem aber ersichtlich gemacht ist, daß der ungenannte Verfasser die Namensunterschrift des anderen im Auftrage desselben geschrieben habe, unter den Begriff einer fälschlich angefertigten Privaturlunde fallen?

St.G.B. §§. 267. 268 Abs. 1 Ziff. 1. 263.

I. Straffenat. Urt. v. 18. November 1882 g. R. Rep. 2502/82.

I. Landgericht Memmingen.

Die Angeklagte R. hatte in Augsburg einen Brief verfaßt und an die Witwe B. in Roth abgeseudet, welchem sie den Anschein gegeben, als wäre er von einer ungenannten dritten Person im Auftrage des Sohnes der Witwe B., Stephan B., geschrieben und unterschrieben, und in welchem die Adressatin ersucht wurde, ihrem Sohne behufs der Bezahlung der Kosten einer Krankheit M 70 zu senden. Der Brief begann mit den Worten: „Liebe Mutter! Da ich habe müssen Euch geschwind schreiben lassen; ich war 5 Wochen im Krankenhause“ zc. Nach näherer Begründung der Bitte um Übersendung der M 70 schließt der Brief in folgender Weise: „Es grüßt Euch alle Euer Sohn Stephan B. Meine Adresse ist an Stephan B., abzugeben bei Herrn R., Lohnkutscher, A 420 bei der oberen Meßg in Augsburg.“ Die Angeklagte hatte von Stephan B., welcher nicht krank war und auch in Augsburg seine Wohnung nicht hatte, keinen Auftrag erhalten, den Brief zu schreiben. Das Hauptverfahren war wegen eines Verbrechens der Privaturlundenfälschung (§. 268 Ziff. 1 St.G.B.'s) und wegen versuchten Betruges eröffnet. Das erkennende Gericht verurteilte nur wegen des letzteren Delictes und verneinte den Thatbestand der Privaturlundenfälschung, weil der Brief nicht in einer Weise abgefaßt sei, als ob Stephan B. denselben selbst geschrieben und unterschrieben habe. Die Staatsanwaltschaft rügte Verleugung des §. 268 Ziff. 1 St.G.B.'s, indem sie behauptete, daß der Thatbestand der erschwerten Privaturlundenfälschung vorliege. Die Revision wurde verworfen.

Aus den Gründen:

Die Auffassung der Vorinstanz kann rechtlich nicht beanstandet werden. Denn nach der auf die Fassung des Briefes gestützten und der Nachprüfung entzogenen thatsächlichen Annahme des Gerichtes war die Handlung der Angeklagten nicht darauf gerichtet, die unter dem Briefe stehende Unterschrift „Stephan B.“ als echt, als von dem Träger dieses Namens herrührend und sonach denselben verpflichtend darzustellen; es ist vielmehr, wie die Vorinstanz feststellt, in dem Briefe ersichtlich gemacht, daß die Unterschrift in Frage nicht von Stephan B., sondern in dessen Auftrage von einer dritten, nicht genannten, Person geschrieben worden sei. Es handelt sich hiernach nicht von der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde auf den Namen des Stephan B., sondern nur um die ohne das Mittel der Fälschung begangene Vorspiegelung der falschen Thatsache, daß B. der nicht genannten Person, welche

---

den Brief verfaßt, den Auftrag erteilt habe, seinen Namen unter den Brief zu schreiben. Diese Vorspiegelung eines Auftrages aber fällt nicht unter den Begriff der Urkundenfälschung, sondern konnte nur, wie gesehen, als Thatbestandsmerkmal eines versuchten Betruges verwertet werden.